



formation pour
le développement durable

bildung für nachhaltige entwicklung

training for sustainable
development

Postfach, case postale 3126 | Dufourstrasse, rue Dufour 18 | 2500 Biel-Bienne 3 | T: 032 322 14 33 | F: 032 322 13 20 | www.sanu.ch | sanu@sanu.ch

Reglement über die Berufsprüfung

- ▶ Natur- und Umweltfachfrau/fachmann
 - ▶ Spécialiste de la nature
et de l'environnement
 - ▶ Operatore/trice ambientale
-

Reglement

über die Berufsprüfung

**Natur- und Umweltfachfrau/-mann
Spécialiste de la nature et de l'environnement
Operatore/trice ambientale**

Vom 1. Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Organisation	3
3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten.....	4
4. Durchführung der Prüfung	5
5. Prüfungsfächer und Anforderungen.....	7
6. Beurteilung und Notengebung.....	8
7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung.....	9
8. Fachausweis, Titel und Verfahren	9
9. Deckung der Prüfungskosten	10
10. Schlussbestimmungen	11
11. Erlass.....	11

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Die Berufsprüfung wird getragen von der Stiftung sanu "Schweizerische Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz", gegründet von den Verbänden Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW, Pro Natura und World Wildlife Fund Schweiz sowie mitgetragen vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

- 1 Mit der Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Bewerber/-in das erforderliche Wissen, die handlungsorientierten Fähigkeiten und die persönlichen Kompetenzen besitzt, um eigenständig als Fachmann/Fachfrau in den Gebieten Natur-, Landschafts- und Umweltschutz zu wirken.

2. Organisation

Art. 3 Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen.
- 2 Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Ausschuss des sanu-Stiftungsrates für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 3 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission
 - a) erlässt die Wegleitung zum Prüfungsreglement
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und überwacht den Prüfungsablauf
 - f) wählt die Experten und Expertinnen und setzt sie ein
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden (s. Wegleitung)

- 2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung der sanu-Geschäftsstelle übertragen. Der sanu obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Ausschreibung der Prüfungen und Bereitstellen der Anmeldeformulare
 - b) Kontrolle der Anmeldungen
 - c) Übermittlung der Zulassungs- und Abweisungsentscheide an die Kandidaten/Kandidatinnen
 - d) Einladung der Prüfungskandidaten/-Kandidatinnen
 - e) Aufbieten der Prüfungsexperten und -Expertinnen
 - f) Führung der Sitzungsprotokolle und der Korrespondenz
 - g) Rechnungsführung und Korrespondenz.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Beginn in Fachzeitschriften oder über andere geeignete Kommunikationskanäle (z. B. BUWAL, Internet) ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldung ist unter Verwendung des beim Sekretariat der sanu zu beziehenden Formulars fristgerecht einzureichen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
- c) Allfällige Kopien von Ausweisen über praktische Tätigkeiten im Bereich Natur- und Umweltschutz
- d) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
 - a) ein Fähigkeitszeugnis einer abgeschlossenen Berufslehre, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis besitzt; die Prüfungskommission kann ausnahmsweise Kandidatinnen und Kandidaten ohne entsprechendes Abschlusszeugnis zulassen, sofern diese über die doppelte Dauer der unter b) verlangten Berufspraxis verfügen
 - b) in seiner/ihrer Berufspraxis während mindestens 2 Jahren Natur- und Umweltkompetenz aufgebaut hat (s. Wegleitung), wobei der Lehrgang «Natur- und

Umweltfachfrau/-mann» an der sanu oder eine gleichwertige Ausbildung voll angerechnet wird.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr gem. Artikel 9 Absatz 1.

- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Gebühren

- 1 Der/die Kandidat/-in entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.
- 2 Kandidaten und Kandidatinnen, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 5 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhabenden erhebt das BBT eine Gebühr. Diese ist in der Prüfungsgebühr inbegriffen.
- 6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten/der Kandidatinnen.

4 Durchführung der Prüfung

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten/Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der/die Kandidat/-in kann sich in einer der 3 Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der/die Kandidat/-in wird mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
 - b) das Experten-/Expertinnen-Verzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten/Expertinnen müssen 14 Tage nach Bekanntmachung des Experten-/Expertinnen-Verzeichnisses der dem Präsidium der Prüfungskommission vorsitzenden Person schriftlich vorgebracht und begründet werden. Diese entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der/die Kandidat/-in kann seine/ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
 - c) die Experten/Expertinnen zu täuschen versucht.
- 2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der/die Kandidat/-in Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten/Expertinnen

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens 2 Experten/Expertinnen nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 3 Mindestens 2 Experten/Expertinnen beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende des Kandidaten/der Kandidatin treten bei der Prüfung als Experte/Expertin in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertretung des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende des Kandidaten/der Kandidatin treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5. Prüfungsfächer und Anforderungen

Art. 15 Prüfungsfächer¹

1 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Fächer	Schriftlich	Mündlich	
		Vorbereitung	Prüfung
1. Ökosysteme und Grundlagen der Ökologie	4 h	-	-
2. Naturschutz, Umweltschutz und Gesellschaft	4 h	0.5 h	0.5 h
3. Referat			1 h
4. Abschlussarbeit	Ca. 9 Tage		

- 2 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.
- 3 Kandidaten/Kandidatinnen, welche bereits eine gleichwertige Prüfung im Fach Ökosysteme und Grundlagen der Ökologie abgelegt haben, können anlässlich der Berufsprüfung durch die Prüfungskommission von diesem Fach befreit werden.
- 4 Bei der mündlichen Prüfung erhält der/die Kandidat/-in eine halbe Stunde zum voraus die Aufgabenstellung zur persönlichen Vorbereitung.

Art. 16 Prüfungsanforderungen¹

- 1 Fach 1: Ökosysteme und Grundlagen der Ökologie
- allgemeine Ökologie
 - Bodenökosysteme
 - Gewässerökosysteme
- 2 Fach 2: Naturschutz, Umweltschutz und Gesellschaft
- Natur- und Landschaftsschutz
 - Gewässerschutz, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall
 - Forst- und Landwirtschaft
 - Siedlungsräume, Raum- und Siedlungsplanung, Mobilität
 - Energiepolitik, Energie- und Stoffflussanalyse, Ökotoxikologie
 - Umweltökonomie, öffentlicher und betrieblicher Umweltschutz, Managementsysteme
 - Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - Erkennen der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen und der Verbindungen zur Ökologie
 - Die mündliche Prüfung dient der Kontrolle der fachlichen, didaktischen und kommunikativen Fähigkeiten
- 3 Fach 3: Referat
- Es beinhaltet einen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin mit anschliessender Diskussion. Diese dient der Vertiefung von Aussagen und Thesen.
 - Das Thema für das Referat kann von den Kandidaten/Kandidatinnen gewählt werden. In der Regel stammt es aus dem Bereich der Abschlussarbeit. Die genaue

¹ Details zu Prüfungsablauf und -durchführung siehe Wegleitung

Fragestellung wird von der Prüfungskommission oder der durch sie delegierten Prüfungsleitung bestimmt und dem Kandidaten/der Kandidatin 3 Wochen zum voraus mitgeteilt.

- Der/die Kandidat/-in hat in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass er/sie den Vortrag eigenständig vorbereitet hat.
- Der Vortrag und die Diskussion dienen der Kontrolle der persönlichen Kompetenzen, insbesondere der didaktischen Fähigkeiten und der Dialogfähigkeit.

4 Fach 4: Abschlussarbeit

- Der/die Kandidat/-in verfasst in Heimarbeit ein schriftliches Gutachten zu einem von der Prüfungskommission genehmigten und zum voraus mitgeteilten Thema.
- Einzelne Teile der Abschlussarbeit werden in einer selbstkonstituierten Gruppe verfasst, deren definitive Zusammensetzung wird jedoch von der Prüfungskommission festgelegt. Es muss erkenntlich sein, welche Teile selbständig und welche in der Gruppe verfasst worden sind. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission einer Einzelarbeit zustimmen.
- Die Abschlussarbeit dient der Kontrolle des Wissens, des methodischen Vorgehens, des sprachlichen Ausdrucks, der Darstellung komplexer Sachverhalte und der Teamfähigkeit.
- Die Frist zwischen Bekanntgabe des Themas und Abgabe beträgt 6 Wochen.

Hinweis: Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung nach Art. 4, Abs. 1, Buchstabe a aufgeführt.

6 Beurteilung und Notengebung

Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Schlussnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
 - a) in der Schlussnote die Note 4,0 nicht unterschritten wird
 - b) in den Fächern 1 und 2 die Note 4,0 nicht unterschritten wird
 - c) und in den übrigen Fächern nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0
 - d) und keine Fachnote unter 3,0 erteilt worden ist
- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/-in:
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

- 1 Die Prüfungskommission stellt allen Kandidaten/Kandidatinnen ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
 - a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber/die Bewerberin frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 Fachausweis, Titel und Verfahren

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktion und der die Prüfungskommission präsidierenden Person unterzeichnet.

- 2 Die Fachausweisinhabenden sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Natur- und Umweltfachfrau/-mann mit eidgenössischem Fachausweis
Spécialiste de la nature et de l'environnement avec brevet fédéral
Operatore/Operatrice ambientale con attestato professionale federale
- 3 Die Namen der Fachausweisinhabenden werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhabenden des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er/sie habe die Prüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 Deckung der Prüfungskosten

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die sanu (auf Antrag der Prüfungskommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten und Expertinnen entschädigt werden.
- 2 Die sanu trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Reglement vom 18. März 1991 mit Revisionen vom 2.7.93 und 11.7.94 über die Berufsprüfung für Natur- und Umweltfachleute wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet 2003 statt.
- 2 Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 18. März 1991 erhalten in den Jahren 2003 und 2005 Gelegenheit zu einer ersten, bzw. zweiten Wiederholung nach altem Reglement.

Art. 28 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.
Die sanu ist mit dem Vollzug beauftragt.

11 Erlass

Biel, 1. Februar 2003

Sanu, Schweizerische Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz

Der Präsident

sig E. A. Brugger

Dieses Reglement wird genehmigt

Bern, 1. Mai 2003

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher

sig. J. Deiss